

" Freunde der Grundschule Lessingschule Edigheim e.V."

Satzung

Verein
" Freunde der Grundschule Lessingschule Edigheim e.V.",
Ludwigshafen / Rhein

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Freunde der Grundschule Lessingschule Edigheim e.V., Ludwigshafen/Rh."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen - Edigheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule Lessingschule.

Es ist insbesondere Aufgabe des Vereins:

- a) die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Schule zu fördern, insbesondere die Förderung schulischer Veranstaltungen.
 - b) aus den Erlösen dieser schulischen Veranstaltungen z.B. zusätzliche Lehr- und Lernmittel anzuschaffen, die für die Lehrtätigkeit als wichtig erachtet, aber im laufenden Etat der Stadt nicht enthalten sind und auch nicht zu erwarten ist, dass diese aus öffentlichen Mitteln beglichen werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
 3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Zahlungen aus der Vereinskasse an die Schule müssen durch ordentlichen Beschluss des Vorstandes zustande kommen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler der Schule
 - b) Lehrer der Schule
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins
 - d) jede juristische Person oder Personenvereinigung als Freund und Förderer des Vereins unter Nennung Repräsentanten
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß

zu 1.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

zu 2.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein

zu 3.

- a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Außer dem Beitrag können Spenden an den Verein gehen, die wie der Beitrag nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Auf Wunsch werden für Beiträge und Spenden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung zwei Wochen vor dem Termin.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn der Vorstand die beschließt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.
Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Satzungsänderungen und / oder die Auflösung des Vereins
6. Ein zu bestimmender Protokollführer führt ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und drei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen der Vorstand und der Beirat gemeinsam für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann, der Mitglied sein muss.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, finanzielle Aufwendungen, die ihm durch die Ausübung seines Amtes entstehen, sind, soweit sie nicht unverhältnismäßig hoch sind, vom Verein zu tragen.

§ 8

Mittelvergabe

Die Vergabe der Mittel setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
Antragsberechtigt sind die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Vereinsmitglieder.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen, die es für die

Grundschule Lessingschule / Edigheim

im Sinne § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ludwigshafen, den 08.06.1993
(geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 11.1.99)